

REFORM DES

LobbyRG 2024

Henning, Michael

31.01.2024

„Leichter“
umsetzbare
Änderungen

„Leichter“ umsetzbar

- ◆ Ausweitung des **Geltungsbereichs** auf Referatsleiterebene
- ◆ Verkürzung der **Aktualisierungspflichten**
 - ◆ unverzüglich, bis auf Stellungnahmen (quartalsweise) und Finanzangaben
- ◆ Angabe von **Hauptstadtrepräsentanzen**
- ◆ Angabe **Beschäftigte im Bereich** der Interessenvertretung als Vollzeitäquivalente statt p.K.
- ◆ Anhebung des Schwellenwertes für **Angabe von Spenden** an Lobbyorganisationen auf 10%
- ◆ Nur **namentliche Angabe von Mitgliedern**, wenn Mitgliedsbeitrag >10% der Beitragseinnahmen
- ◆ Aufgeschlüsselte Angabe **Mitgliederanzahl**
 - ◆ Nat. Personen, jur. Personen, Personengesellschaften, sonstige Organisationen
- ◆ Reihenfolge **Hauptfinanzierungsquellen**
- ◆ **Zuwendungen / Zuschüsse** der öffentlichen Hand, der **Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten** oder von **Drittstaaten**
- ◆ Angabe vorheriger IV-relevanter Tätigkeiten (**Drehtüreffekt**) für Beschäftigte und Ehrenamtliche

Drehtüreffekt

Neue Gesetzeslage

- ◆ Angabe des „**Drehtüreffektes**“
- ◆ **Relevante Beschäftigungsart:**
 - ◆ Mandat, Amt oder Funktion (Beschäftigung) im Bundestag, Bundesregierung oder Bundesverwaltung
 - ◆ Hierzu zählen auch Mitarbeiter im Bundestag (vrsl. auch Praktika)
- ◆ **Relevanter Zeitraum:** Aktuell oder in den letzten 5 Jahren
- ◆ **Angabe:** Funktion, Endzeitpunkt der Tätigkeit

Beispiel:

Max Mustermann

Bis 30.6.2020, Mitarbeiter Peter Müller (MdB).

Beschäftigte:

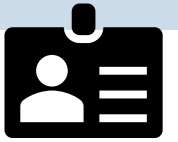
- Erstmalige Umsetzung: Abfrage aller im LobbyR angegebenen Personen (z.B. via Forms)
- Aktualisierung: Abfrage durch Integration im **Onboardingprozess** (Personalabteilung)

Funktionsträger

- Erstmalige Umsetzung:
 - Abfrage bei Mitarbeiter:in, ob lobbyregisterrelevante ehemalige Tätigkeit (in letzten 5 Jahren) bekannt ist

Herausforderungen

Drei wesentliche Herausforderungen in der Umsetzung



1. Angabe von Personen die (unmittelbar) mit der Interessenvertretung betraut sind

- Auch **ehrenamtlichen Gremienmitglieder** die regelmäßig IV betreiben (z.B. Gremienvorsitzende)

2. Angabe von konkreten Regelungsvorhaben

- Angestrebte, geplante oder aktuelle **Regelungsvorhaben**
- Sowohl auf **Bundes- als auch auf EU-Ebene** (gegenüber Adressaten i.S.d. LobbyRG)

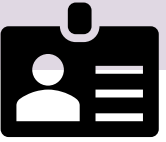


3. Angabe (Hochladen) von „grundlegenden Stellungnahmen und Gutachten“

- Ausgenommen solche, die im Rahmen der Verbändeanhörung bereits hochgeladen wurden (Kontrolle jedoch weiterhin erforderlich)
- **Unklarer Begriff**



Betraute: Was hat sich geändert?



Bisherige Gesetzeslage

- ◆ Angabe von **Beschäftigten**, die unmittelbar Interessenvertretung ausüben

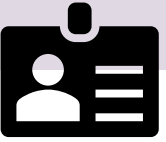
Neue Gesetzeslage

- ◆ Angabe Personen, die unmittelbare Interessenvertretung betreiben und damit betraut sind (**Betraute**)
- ◆ D.h. Ergänzung um Mitglieder, die Interessenvertretung ausüben

Umsetzungsempfehlung

- ◆ Alle **Funktionsträger** (Ausschussvorsitzende) von **interessenvertretungsrelevanten bzw. lobbyregisterrelevanten Gremien**

Personen, die nicht nur bei Gelegenheit mit Interessenvertretung betraut sind



Kriterien passen auf Ausschussvorsitzende der interessenvertretungsrelevanten Gremien

- ◆ Ausübung von **Interessenvertretung**: Kontaktaufnahme (nicht nur Erstkontaktes) zur Beeinflussung (...) bspw. in der Ausschusssitzung oder im Rahmen von Einzelterminen
- ◆ **Unmittelbar**: Mündlich oder schriftlich als direkte Kommunikation zwischen dem Ausschussmitglied und Personen des Adressatenkreises (ab Referatsleiterebene, ab MA-Ebene im Bundestag)
- ◆ **Nicht nur bei Gelegenheit**: Regelmäßiges ausüben der Interessenvertretung
- ◆ In (beidseitigem) **Wissen und Wollen**: D.h. sie können nicht allein/eigeninitiativ ohne Wissen z.B. des Verbandes auftreten
 - ◆ Es braucht eine Vereinbarung (Spielregeln) zwischen den beiden Parteien, wie bspw. durch **Übernahme einer Funktion** im Ausschuss auf Basis einer Geschäftsordnung (o.Ä.).
 - ◆ Die Funktion kann u.U. auch der Vorstand des Ausschusses sein.
 - ◆ Funktionsträger können alleine im Namen der Organisation auftreten, müssen dies aber nicht. Auch Funktionsträger, die nie alleine (ohne Organisationsvertreter) Interessenvertretung betreiben fallen hierunter.

ANGABE VON

Regelungsvorhaben & Stellungnahmen

Neue Gesetzeslage

- ◆ Konkrete Angabe von **angestrebten, geplanten oder aktuellen Regelungsvorhaben**
 - ◆ Nicht nur Gesetzes- und Verordnungsvorhaben wie noch im Entwurf
- ◆ Sowohl auf **Bundes- als auch auf EU-Ebene** (gegenüber Adressaten i.S.d. LobbyRG)
 - ◆ Gesetzesvorhaben (egal ob von BReg, BT oder BR initiiert)
 - ◆ Vorlagen zu Rechtsverordnungen des BReg
 - ◆ Richtlinien, Verordnungen oder Vorlagen (gegenüber Adressaten i.S.d. LobbyRG)
- ◆ Jedes Regelungsvorhaben muss **einzelnen aufgeführt** werden
- ◆ Bei konkreten Vorschlägen zur Änderung, Abschaffung oder Einführung rechtlicher Regelungen.
 - ◆ **Nicht anzugeben:** Allgemeine Vorschläge zur Ergreifung von Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
 - ◆ **Anzugeben:** Konkrete Vorschläge, etwa zur Einführung eines Industrie- oder Brückenstrompreises bedarf einer konkreten Benennung eines solchen Regelungsvorhabens.

Anzugebende Angaben

- ◆ Bundestags- oder Bundesrats**drucksache** (falls bekannt), ansonsten **möglichst konkrete** Angabe des **Titels** des Regelungsvorhabens möglichst präzise im Freitextfeld.
- ◆ Falls **Referentenentwurf** vorliegt bzw. Beteiligungsverfahren (§47 GGO) durchgeführt wird,
 - ◆ Vrsl. Angabe mithilfe eines „Dropdown Menüs“.
- ◆ Zusätzliche Angabe des **Interessen- und Vorhabenbereichs** (DIP-Kategorien) des jeweiligen Regelungsvorhabens.
- ◆ Auf welche geltenden Gesetze sich Änderung bezieht (Suchmodul wird bereitgestellt),
 - ◆ falls nicht bekannt kann auf Angabe verzichtet werden



Neue Gesetzeslage

- ◆ Angabe (Hochladen) von „**grundlegenden Stellungnahmen und Gutachten**“
 - ◆ **Stellungnahme:** grds. jedes Schriftstück / Schriftverkehr (unabhängig von der Form)
 - ◆ i.d.R. E-Mail
 - ◆ in Bezug auf angestrebtes, geplantes oder aktuelles **Regelungsvorhaben** (gem. Nr. 5a)
 - ◆ Keine allgemeinen Texte
 - ◆ **Grundlegend:** „wesentlichen Argumente oder Positionen“
 - ◆ Kein wiederholtes Hochladen erforderlich
 - ◆ Jede Stellungnahme mit neuen wesentlichen Argumenten muss neu hochgeladen werden
 - ◆ **Ausnahme:** Stellungnahmen, die im Rahmen der eines formalisierter Verfahren (§47 GGO) angefordert und veröffentlicht wurden.



Anforderungen

- ◆ **Anonymisiert:** keine personenbezogenen Daten (Absender/ Adressat / Dritte)
 - ◆ Bei PDF-Schwärzung erforderlich bzw. Einverständnis der Personen
 - ◆ Keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
 - ◆ Keine Urheberrechtsverletzungen
- ◆ **Maschinenlesbar:** als PDF und **zusätzlich auch als Textfeld**
 - ◆ Ohne Grafiken, Bilder oder Tabellen
 - ◆ PDF gemäß Herr Heyer (BT-Verwaltung) nicht ausreichend
- ◆ **Zeitpunkt** der Abgabe
- ◆ Angabe des **Adressatenkreis:** z.B. MdB
- ◆ **Aktualisierung:** Bis Ende des Quartals
- ◆ API-Schnittstelle geplant, jedoch frühestens Ende 2024 erwartet